Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

als landtsfürsten ohne gnad mit leib
und gut verfallen sein.
Und ob jemandt von solcher handlung oder
empörung hört, der soll sie anzeigen
ohne, oder eigentlich was zu sein
innen wurde, und daß der obrigkhait
nit fürderlich anbracht: der soll und
sein ehr verwürkht: und der landts
ewiglich verwisen werden.

Was sich die obrigkait gegen den
underthanen auch gebüehrt halten.
Wüssen: und wollen auch, daß der
nachgesetzt obrigkhait zugeg, denen
underthanen auch zimbt: und wie sich
gebüehrt halten: auch ein ieder man bey leib
und recht, schuldig: und wider billich
khait und alt herkhomen, niemandt ainigen
nachtheilen soll.